



Stadt Schwäbisch Hall

Satzung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, 135), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage.....	1
§ 2 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	1
§ 3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.....	1
§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	2
Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO.....	2
Verfahrensvermerke.....	2

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Die Verkaufsstellen in Schwäbisch Hall dürfen an Sonntagen jeweils von 12 Uhr bis 17 Uhr wie folgt geöffnet werden:

1. ¹Aus Anlass des Haller Frühlings jeweils am letzten Sonntag im April ohne räumliche Begrenzung.
²Sofern Ostern oder der Weiße Sonntag auf den letzten Sonntag im April fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag am zweiten Sonntag im Mai statt.
2. ¹Aus Anlass des Haller Herbstes jeweils am ersten Sonntag im Oktober ohne räumliche Begrenzung.
²Sollte der 3. Oktober (Tag der deutschen Einheit) auf einen Samstag fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag am zweiten Sonntag im Oktober statt.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 LadÖG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen und Festsetzungen dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs. 2 LadÖG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vom 25.10.2010 außer Kraft.

Schwäbisch Hall, TT.MM.JJJJ

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat diese Satzung am TT.MM.JJJJ beschlossen.

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am TT.MM.JJJJ öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist damit am TT.MM.JJJJ in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart am 31.05.2023 vorgelegt (§ 24 PolG).

Schwäbisch Hall, TT.MM.JJJJ

.....
(Unterschrift)